

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Unterrichtung der Bürgerschaft über die im Jahr 2017 durchgeführten und berichterstattungspflichtigen Maßnahmen nach dem SOG und dem PoIDVG

I.

Vorbemerkung

Die Bürgerschaft hat am 23. Mai 2012 das Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften beschlossen (HmbGVBl. S. 204). Mit diesem am 9. Juni 2012 in Kraft getretenen Gesetz sind für bestimmte Maßnahmen jährliche Berichtspflichten eingefügt worden.

Diese Berichtspflichten betreffen gemäß §8a Absatz 4 PoIDVG das automatische Kennzeichenlesesystem (AKLS), gemäß § 10e Absatz 7 PoIDVG Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ), der Quellen-TKÜ, der Verkehrsdatenerhebung und des Einsatzes besonderer technischer Mittel, gemäß §30a Absatz 3 Satz 2 SOG die Amtshandlungen von Bediensteten ausländischer Polizeibehörden oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Maßgabe der Artikel 17 bis 23 des Rahmenbeschlusses 2008/615/JI (Prüm-Beschluss) in der Freien und Hansestadt Hamburg und gemäß §30b Absatz 1 Satz 3 SOG die Amtshandlungen hamburgischer Polizeivollzugsbeamter außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Diesen Berichtspflichten kommt der Senat mit der anliegenden Mitteilung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 nach.

Die Bürgerschaft hat am 23. Januar 2014 beschlossen, §4 Absatz 2 PoIDVG (Maßnahmen in Gefahrengebieten) in die Berichtspflicht miteinzubeziehen (vgl. Drucksache 20/10585). Die Berichterstattung sollte sich an der Art und Weise der bisherigen Berichterstattung zu den anderen berichtspflichtigen Sachverhalten orientieren (vgl. Drucksache 20/10585, S. 4). Die Berichtserstattungspflicht erstreckte sich für Maßnahmen in Gefahrengebieten jedoch nur bis einschließlich 20. Dezember 2016, weil die gesetzliche Grundlage in §4 Absatz 2 PoIDVG mit Wirkung zum 21. Dezember 2016 geändert worden ist.

Für die Berichtszeiträume ab dem 21. Dezember 2016 hat der Senator der Behörde für Inneres und Sport im Rahmen der parlamentarischen Debatte zur Berichtsdrucksache 21/7344 (2015) am 16. Februar 2017 erklärt, statt über Maßnahmen in Gefahrengebieten nunmehr über die Maßnahmen an gefährlichen Orten im Sinne des §4 Absatz 1 Nr. 2 PoIDVG zu berichten. Diese Berichterstattung soll sich an der Art und Weise der bisherigen Berichterstattung zu den anderen berichtspflichtigen Sachverhalten orientieren. Der Senat hat hierüber erstmals für den Zeitraum 21. Dezember bis 31. Dezember 2016 berichtet (vgl. Drucksache 21/12180).

Die Unterrichtung der Bürgerschaft über die im Jahr 2017 durchgeführten Maßnahmen der Wohn-

raumüberwachung zum Zwecke der Gefahrenabwehr erfolgt weiterhin gesondert.

II.

Einzelne Unterrichtsverpflichtungen

1. Bericht nach PoIDVG

1.1 Maßnahmen an gefährlichen Orten im Sinne des §4 Absatz 1 Nr. 2 PoIDVG

Gemäß §4 Absatz 1 Nr. 2 PoIDVG darf die Polizei die Identität einer Person feststellen, die an einem Ort angetroffen wird, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben, oder dass dort Personen angetroffen werden, die gegen aufenthaltsrechtliche Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschriften

verstößen, oder aber dass sich dort gesuchte Straftäter verbergen.

Zum Grund der Berichterstattung erfolgten Ausführungen bereits in der Vorbemerkung. Die Berichterstattung soll sich an der Art und Weise der bisherigen Berichterstattung zu den anderen berichtspflichtigen Sachverhalten orientieren und beinhaltet aus diesem Grund neben Maßnahmen nach §4 Absatz 1 Nr. 2 PoIDVG auch weitere polizeirechtliche Maßnahmen etwa gemäß §§ 12a, 12b Absatz 2 und § 15a Absatz 1 Nr. 4–7 SOG.

Nach der von der Polizei erhobenen Datengrundlage wurden im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 Maßnahmen an gefährlichen Orten im Sinne des §4 Absatz 1 Nr. 2 PoIDVG in dem nachfolgenden Tabellen zu entnehmenden Umfang durchgeführt:

Maßnahmen an gefährlichen Orten im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 PoIDVG			
PK 11 - BtM 1 -			
Anlass	Reduzierung bzw. Verhinderung der öffentlich wahrnehmbaren Drogenkriminalität in St. Georg		
Einrichtungsdauer*	01.01.2017 – 31.12.2017		
zeitliche Wirkungsdauer	ohne zeitliche Beschränkung		
Gebietsgrenzen	Ernst-Merck-Straße (ausschließlich), Glockengießerwall (ausschließlich), Steintorwall (ausschließlich), Altmannbrücke, Gleisanlagen östlich des Klosterwalls (ausschließlich), Amsinckstraße (ausschließlich), Spaldingstraße (ausschließlich), Rosenallee, Verlängerung über die Gleisanlagen in nördlicher Richtung bis Norderstraße, Nagelsweg, Kurt-Schumacher-Allee, Adenauerallee, Steintorplatz (ausschließlich), Kirchenallee		
Straftaten, die zur Ausweisung des gefährlichen Ortes geführt haben	Besitz bzw. Erwerb und Handel von / mit Betäubungsmitteln (Straftaten nach BetäubungsmittelG und ArzneimittelG)		
Maßnahmen	2015**	2016 (21.12.2016-31.12.2016) **	2017
Art	Anzahl		
Anzahl Identitätsfeststellungen	-	73***	4.410***
Anzahl Platzverweise	-	8***	617***
Anzahl Aufenthaltsverbote	-	97***	6.871***
Anzahl Gewahrsamnahmen	-	3***	298***
Anzahl Durchsuchungen von Sachen	-	0	741***
Anzahl festgestellter Straftaten der Deliktgruppe, die zur Ausweisung des gefährlichen Ortes führten	-	46	1.664
Anzahl sichergestellter Gegenstände (gesamt)	-	0	104****
davon Schlagwerkzeuge (gesamt)	-	0	34
davon nach Durchsuchung	-	0	34
davon nach offenem Mitführen	-	0	0

Maßnahmen an gefährlichen Orten im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 PoIDVG			
PK 11 - BtM 1 -			
davon Stichwerkzeuge (gesamt)	-	0	70
davon nach Durchsuchung	-	0	66
davon nach offenem Mitführen	-	0	4
*Die Einrichtungsdauer bezieht sich auf den Berichtszeitraum, die Ersteinrichtung erfolgte am 21.12.2016.			
**In den Jahren 2014 und 2015 sowie bis einschließlich zum 20. Dezember 2016 wurden keine gesonderten Daten über Maßnahmen an gefährlichen Orten erfasst.			
***Bei mehreren Maßnahmen im Rahmen eines Einschreitens wurde jeweils nur die eingriffsintensivere Maßnahme gezählt.			
****An den gefährlichen Orten BtM 1 und BtM 2 des PK 11 ist die Anzahl sichergestellter Gegenstände für beide gefährlichen Orte insgesamt dargestellt. Eine Auswertung konnte wegen der Erfassung in einer gemeinsamen Datei nicht vorgenommen werden. Zukünftig soll eine getrennte Erfassung und Auswertung vorgenommen werden.			

PK 11 - BtM 2 -			
Anlass	Reduzierung bzw. Verhinderung der öffentlich wahrnehmbaren Drogenkriminalität in St. Georg		
Einrichtungsdauer*	01.01.2017 – 31.12.2017		
zeitliche Wirkungskdauer	ohne zeitliche Beschränkung		
Gebietsgrenzen	Steintorplatz, Kirchenallee (ausschließlich), Lange Reihe (ausschließlich), Danziger Straße, Brennerstraße, Lindenstraße, Lindenplatz, Verlängerung bis zur Adenauerallee (ausschließlich), Adenauerallee (ausschließlich)		
Straftaten, die zur Ausweisung des gefährlichen Ortes geführt haben	Besitz bzw. Erwerb und Handel von / mit Betäubungsmitteln (Straftaten nach BetäubungsmittelG und ArzneimittelG)		
Maßnahmen	2015**	2016 (21.12.2016-31.12.2016) **	2017
Art	Anzahl		
Anzahl Identitätsfeststellungen	-	53***	3.753***
Anzahl Platzverweise	-	19***	1.325***
Anzahl Aufenthaltsverbote	-	64***	4.783***
Anzahl Gewahrsamnahmen	-	3***	383***
Anzahl Durchsuchungen von Sachen	-	0	435***
Anzahl festgestellter Straftaten der Deliktgruppe, die zur Ausweisung des gefährlichen Ortes führten	-	20	1.264
Anzahl sichergestellter Gegenstände	-	0	s. BtM 1****
*Die Einrichtungsdauer bezieht sich auf den Berichtszeitraum, die Ersteinrichtung erfolgte am 21.12.2016.			
**In den Jahren 2014 und 2015 sowie bis einschließlich zum 20. Dezember 2016 wurden keine gesonderten Daten über Maßnahmen an gefährlichen Orten erfasst.			
***Bei mehreren Maßnahmen im Rahmen eines Einschreitens wurde jeweils nur die eingriffsintensivere Maßnahme gezählt.			
****An den gefährlichen Orten BtM 1 und BtM 2 des PK 11 ist die Anzahl sichergestellter Gegenstände für beide gefährlichen Orte insgesamt dargestellt. Eine Auswertung konnte wegen der Erfassung in einer gemeinsamen Datei nicht vorgenommen werden. Zukünftig soll eine getrennte Erfassung und Auswertung vorgenommen werden.			

PK 15 - BtM -			
Anlass	Reduzierung bzw. Verhinderung der öffentlich wahrnehmbaren Drogenkriminalität in St. Pauli		
Einrichtungsdauer*	01.01.2017 – 31.12.2017		
zeitliche Wirkungsdauer	ohne zeitliche Beschränkung		
Gebietsgrenzen	<p><u>Nördliche Begrenzung:</u> Clemens-Schultz-Straße (ausschließlich Gehwege, Hauseingänge und Fahrbahn), von der Budapester Straße bis zur Straße Große Freiheit (einschließlich)</p> <p><u>Westliche Begrenzung:</u> Große Freiheit bis zur Reeperbahn, Reeperbahn bis Holstenstraße (ausschließlich), Reeperbahn bis Lincolnstraße (einschließlich), Lincolnstraße bis zur Antonistraße (ausschließlich Trommelstraße), Antonistraße sowie Antonipark (einschließlich) bis St. Pauli Fischmarkt</p> <p><u>Südliche Begrenzung:</u> St. Pauli Fischmarkt beginnend ab Antonipark, St. Pauli Hafenstraße bis Davidtreppe</p> <p><u>Östliche Begrenzung:</u> Davidstraße (einschließlich) bis Spielbudenplatz, Reeperbahn bis Millerntorplatz 1, Millerntorplatz 1 bis Budapester Straße</p>		
Straftaten, die zur Ausweisung des gefährlichen Ortes geführt haben	Besitz bzw. Erwerb und Handel von / mit Betäubungsmitteln (Straftaten nach BetäubungsmittelG und ArzneimittelG)		
Maßnahmen	2015**	2016 (21.12.2016-31.12.2016) **	2017
Art	Anzahl		
Anzahl Identitätsfeststellungen	-	32****	704****
Anzahl Platzverweise	-	0****	672****
Anzahl Aufenthaltsverbote	-	13****	4.329****
Anzahl Gewahrsamnahmen	-	5****	169****
Anzahl Durchsuchungen von Sachen	-	6***	8***
Anzahl festgestellter Straftaten der Deliktgruppe, die zur Ausweisung des gefährlichen Ortes führten	-	17	1.562

PK 15 - BtM -			
Anzahl sichergestellter Gegenstände (gesamt)	-	1	77
davon Schlagwerkzeuge (gesamt)	-	0	4
davon nach Durchsuchung	-	0	3
davon nach offenem Mitführen	-	0	1
davon Stichwerkzeuge (gesamt)	-	1	52
davon nach Durchsuchung	-	1	48
davon nach offenem Mitführen	-	0	4
davon Explosionskörper (gesamt)	-	0	1
davon nach Durchsuchung	-	0	1
davon nach offenem Mitführen	-	0	0
davon Sonstige (gesamt)	-	0	20
davon nach Durchsuchung	-	0	10
davon nach offenem Mitführen	-	0	10
*Die Einrichtungsdauer bezieht sich auf den Berichtszeitraum, die Ersteinrichtung erfolgte am 21.12.2016.			
**In den Jahren 2014 und 2015 sowie bis einschließlich zum 20. Dezember 2016 wurden keine gesonderten Daten über Maßnahmen an gefährlichen Orten erfasst.			
***Die Anzahl der Maßnahmen für das Jahr 2016 wurde gesondert händisch erfasst.			
****Bei mehreren Maßnahmen im Rahmen eines Einschreitens wurde jeweils nur die eingriffsintensivere Maßnahme gezählt. Die in Drs. 21/12189, S. 8 genannte Anzahl der Maßnahmen für Identitätsfeststellungen (33) und Platzverweise (2) im Zeitraum 21.12.2016 – 31.12.2016 beruht auf einem Übertragungsfehler und muss daher korrigiert werden.			

PK 15 – Gewalt –			
Anlass	Verhindern bzw. Reduzieren der Anzahl von erheblichen Gewaltstraftaten (Tötungsdelikte, Raubdelikte und Erpressungen, Sexualdelikte, einfache und gefährliche Körperverletzungen, Landfriedensbruch)		
Einrichtungsdauer*	01.01.2017 – 31.12.2017		
zeitliche Wirkungsdauer	ohne zeitliche Beschränkung		
Gebietsgrenzen	<p><u>Nördliche Begrenzung:</u> Simon-von-Utrecht-Straße (einschließlich), von der Straße Große Freiheit bis zur Budapester Straße (ausschließlich)</p> <p><u>Westliche Begrenzung:</u> Große Freiheit bis zur Reeperbahn, Reeperbahn bis Holstenstraße (ausschließlich), Reeperbahn bis Lincolnstraße, Lincolnstraße über Trommelstraße bis zur Silbersacktwiete (ausschließlich Trommelstraße), Silbersacktwiete bis Balduinstraße, Balduinstraße bis Erichstraße</p> <p><u>Südliche Begrenzung:</u> Erichstraße (einschließlich) bis Davidstraße</p> <p><u>Östliche Begrenzung:</u> Davidstraße, von der Erichstraße bis Spielbudenplatz (einschließlich), Reeperbahn bis Millerntorplatz 1, Millerntorplatz 1 bis Budapester Straße (ausschließlich)</p>		
Straftaten, die zur Ausweisung des gefährlichen Ortes geführt haben	Gewaltstraftaten (Tötungsdelikte, Raubdelikte und Erpressungen, Sexualdelikte, einfache und gefährliche Körperverletzungen, Landfriedensbruch)		
Maßnahmen	2015**	2016 (21.12.2016-31.12.2016) **	2017
Art	Anzahl		
Anzahl Identitätsfeststellungen	-	102	4.906
Anzahl Platzverweise	-	1	448
Anzahl Aufenthaltsverbote	-	2	2.039
Anzahl Gewahrsamnahmen	-	1	243
Anzahl Durchsuchungen von Sachen	-	10	19
Anzahl festgestellter Straftaten der Deliktgruppe, die zur Ausweisung des gefährlichen Ortes führten	-	86	2.883

PK 15 – Gewalt –			
Anzahl sichergestellter Gegenstände (gesamt)	-	0	121
davon Schlagwerkzeuge (gesamt)	-	0	13
davon nach Durchsuchung	-	0	10
davon nach offenem Mitführen	-	0	3
davon Stichwerkzeuge (gesamt)	-	0	82
davon nach Durchsuchung	-	0	73
davon nach offenem Mitführen	-	0	9
davon Explosionskörper (gesamt)	-	0	2
davon nach Durchsuchung	-	0	2
davon nach offenem Mitführen	-	0	0
davon Sonstige (gesamt)	-	0	24
davon nach Durchsuchung	-	0	20
davon nach offenem Mitführen	-	0	4
*Die Einrichtungsdauer bezieht sich auf den Berichtszeitraum, die Ersteinrichtung erfolgte am 21.12.2016.			
**In den Jahren 2014 und 2015 sowie bis einschließlich zum 20. Dezember 2016 wurden keine gesonderten Daten über Maßnahmen an gefährlichen Orten erfasst.			

1.2 Einsatz von automatischen Kennzeichenlese- systemen gemäß §8a PoIDVG

Gemäß §8a Absatz 1 PoIDVG darf die Polizei bei Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum zur Eigensicherung, zur Verhinderung des Gebrauchs gestohlener Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugkennzeichen und zur Verhütung von Anschlussstraftaten automatisiert Kennzeichen von Kraftfahrzeugen erfassen, soweit jeweils eine Anhaltmöglichkeit besteht und die Erhebung offen erfolgt. Die erfassten Kennzeichen dürfen unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 mit dem Fahndungsbestand der Sachfahndungsdateien des beim Bundeskriminalamt und des beim

Landeskriminalamt geführten polizeilichen Informationssystems abgeglichen und gespeichert werden. Ist das ermittelte Kennzeichen im Fahndungsbestand enthalten (Trefferfall), sollen das Fahrzeug und die Insassen angehalten werden.

Die Berichtspflicht im Hinblick auf Maßnahmen, die das AKLS betreffen, besteht gemäß §8a Absatz 4 PoIDVG jährlich. Es ist über Anlass, Ort und Dauer der Maßnahmen zu berichten.

Im Berichtszeitraum waren die für die Kennzeichenerfassung erforderlichen Geräte wegen technischer Mängel nur teilweise einsatzbereit. Mittlerweile sind die Geräte wieder funktionsfähig.

Maßnahmen	2015	2016	2017
Art	Anzahl		
Einsätze gesamt	13	-*	4
erfasste / abgeglichene Kennzeichen	28.623	-	14.501
Fahndungstreffer	89	-	11
Anzahl angehaltener Fahrzeuge	7	-	9
Art der Ausschreibungsanlässe	Kennzeichenmissbrauch, Verstoß Pflichtversicherungsgesetz, Stilllegung nach Nichtbehebung technischer Mängel	-	Verstoß Pflichtversicherungsgesetz, Kennzeichenverlust/-diebstahl
Ort bzw. PK davon Bereich	VD 2 und VD 4	-	VD 2 und VD 3
Bereinigungsfälle (Ablesefehler/Inaktive Fahndung)	79	-	7
*Im Berichtszeitraum 2016 wurde keine entsprechende Maßnahme von der Polizei Hamburg durchgeführt. Grund hierfür war, dass die dafür benötigten technischen Geräte wegen Soft- und Hardwareproblemen im damaligen Berichtszeitraum nicht einsatzbereit waren.			

1.3 Maßnahmen nach §§ 10b bis 10d PoIDVG

Ferner unterrichtet der Senat die Bürgerschaft über die nach § 10b (Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) und Eingriff in die Telekommunikation), § 10c (Quellen-TKÜ) und § 10d (Verkehrsdaterhebung und Einsatz besonderer technischer Mittel) angeordneten Maßnahmen. Diese jährliche Berichtspflicht besteht ausdrücklich auch dann, wenn im Berichtszeitraum keine Maßnahmen durchgeführt worden sind. Nach § 10e Absatz 7 Satz 2 PoIDVG gilt § 10a Absatz 9 PoIDVG, der die Unterrichtung über die Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung regelt, entsprechend. Insoweit orientiert sich auch der Umfang der Unterrichtung an den dort geltenden Maßstäben (vgl. die Bürgerschaftsdrucksache 20/5177 mit ergänzenden Verweisen auf die Bürgerschaftsdrucksachen 17/2432 und 18/4410).

1.3.1 Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung und Eingriff in die Telekommunikation gemäß § 10b PoIDVG

Gemäß § 10b Absatz 1 PoIDVG darf die Polizei unter den Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 durch die Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation, einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes abgelegten Inhalte, Daten über die für eine Gefahr Verantwortlichen und Dritte im Sinne des § 10 SOG erheben, wenn die polizeiliche Aufgabenerfüllung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Entsprechendes gilt gemäß § 10b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PoIDVG für Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese für Personen nach Nummer 1 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder die unter Nummer 1 genannten Personen ihre Kommunikationseinrichtungen benutzen werden.

Im Berichtszeitraum wurden Maßnahmen nach § 10b Absatz 1 PoIDVG in folgendem Umfang durchgeführt:

§ 10b Absatz 1 PoIDVG		
Art	Anzahl	
Maßnahmen	2016	2017
Verfahren gesamt	12	36
Anzahl der Anordnungen	12	36
davon Erstanordnungen	12	36
davon Verlängerungsanordnungen	0	0
Anzahl nach Art der Telekommunikation (Mehrfachnennung möglich)	12	36
davon Festnetztelekommunikation	0	0
davon Mobilfunktelekommunikation	12	36
davon Internettelekommunikation	0	0
Anlass / Grund	9 x Vermissten- sache, 3 x Gefahr für Leib oder Leben	12 x Vermissten- sache, 6 x Verdacht der Freiheitsberaubung, 18 x Gefahr für Leib oder Leben
Anordnung durch		
Richter	0	16
Polizeipräsident oder Vertreter im Amt	12	20
Anzahl betroffener Personen	12	36
davon Störer	12	36
davon Nichtstörer	0	0
Anzahl der Benachrichtigungen	12	35
davon Grund der Nichtbenachrichtigung	0	1 Person nicht be- kannt

Darüber hinaus können Kommunikationsverbindungen unter den Voraussetzungen des §10b Absatz 2 PoIDVG durch den Einsatz technischer Mittel unterbrochen oder verhindert werden.

Im Berichtszeitraum wurde keine entsprechende Maßnahme von der Polizei Hamburg durchgeführt.

1.3.2 Telekommunikationsüberwachung an informationstechnischen Systemen gemäß §10c PoIDVG

§10c PoIDVG sieht vor, dass zur Durchführung einer Maßnahme nach §10b Absatz 1 PoIDVG durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in die vom Betroffenen genutzten informationstechnischen Systeme eingegriffen werden darf, wenn die Voraussetzungen des §10c Absätze 1 bis 4 PoIDVG vorliegen.

Im Berichtszeitraum wurde keine entsprechende Maßnahme von der Polizei Hamburg durchgeführt.

1.3.3 Verkehrsdatenerhebung gemäß §10d Absatz 1 PoIDVG

Gemäß §10d Absatz 1 PoIDVG darf die Polizei unter den Voraussetzungen des §10b Absatz 1 PoIDVG Verkehrsdaten im Sinne des §10d Absatz 5 PoIDVG erheben. Verkehrsdaten sind danach alle nicht inhaltsbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Telekommunikation auch unabhängig von einer konkreten Telekommunikationsverbindung technisch erhoben und erfasst werden.

Im Berichtszeitraum wurden Maßnahmen nach §10d Absatz 1 PoIDVG in folgendem Umfang durchgeführt:

§ 10d Absatz 1 PoIDVG		
Maßnahmen		
Art	Anzahl	
Maßnahmen	2016	2017
Verfahren gesamt	41	21
Anzahl der Anordnungen	41	21
davon Erstanordnungen	41	21
davon Verlängerungsanordnungen	0	0
Anzahl nach Art der Telekommunikation (Mehrfachnennung möglich)	41	21
davon Festnetztelekommunikation	0	0
davon Mobilfunktelekommunikation	41	21
davon Internettelekommunikation	0	0
Anlass / Grund	35 x Vermissten-sache, 4 x Gefahr für Leib oder Leben, 2 x Freiheitsberaubung	11 x Vermissten-sache, 7 x Gefahren für Leib oder Leben, 3 x Verdacht der Freiheitsberaubung

§ 10d Absatz 1 PoIDVG		
Maßnahmen		
Art	Anzahl	
Alter der abgefragten Daten	aktuelle Daten	aktuelle Daten
Anzahl der ergebnislos gebliebenen Maßnahmen (abgefragte Daten waren ganz oder teilweise nicht verfügbar)	0	0
Anordnung durch		
Richter	0	5
Polizeipräsident oder Vertreter im Amt	41	16
Anzahl betroffener Personen	41	21
davon Störer	39	21
davon Nichtstörer	2	0
Anzahl der Benachrichtigungen	40	20
davon Grund der Nichtbenachrichtigung	1 Person verstorben	1 Person nicht bekannt

1.3.4 Zielsuchlauf gemäß § 10d Absatz 2 PoIDVG

§ 10d Absatz 2 PoIDVG sieht vor, dass die Erteilung einer Auskunft darüber, ob von einem Telekommunikationsanschluss Telekommunikationsverbindungen zu den in § 10b Absatz 1 PoIDVG genannten Personen hergestellt worden sind (Zielsuchlauf) angeordnet werden darf, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos wäre.

Im Berichtszeitraum wurde keine entsprechende Maßnahme von der Polizei Hamburg durchgeführt.

1.3.5 Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung von Geräte- und Kartennummern sowie Standortermittlung gemäß § 10d Absatz 3 PoIDVG

§ 10d Absatz 3 Satz 1 PoIDVG sieht vor, dass unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 4 durch den

Einsatz technischer Mittel zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 10b Absatz 1 PoIDVG die Geräte- und Kartennummer (§ 10b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 PoIDVG) und zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person der Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes (§ 10b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 PoIDVG) ermittelt werden darf.

Im Berichtszeitraum wurde keine Maßnahme nach § 10d Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 PoIDVG durchgeführt.

Im Berichtszeitraum wurden Maßnahmen nach § 10d Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 PoIDVG in folgendem Umfang durchgeführt:

§ 10d Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 PoIDVG		
Art	Anzahl	
Maßnahmen	2016	2017
Verfahren gesamt	15	6
Anzahl der Anordnungen	15	6
davon Erstanordnungen	15	6
davon Verlängerungsanordnungen	0	0
Anzahl nach Art der Telekommunikation (Mehrfachnennung möglich)	15	6
davon Festnetztelekommunikation	0	0
davon Mobilfunktelekommunikation	15	6
davon Internettelekommunikation	0	0
Anlass / Grund	13 x Vermisstensache, 2 x Gefahr für Leib oder Leben	4 x Vermisstensache, 1 x Gefahr für Leib oder Leben, 1 x Verdacht der Freiheitsberaubung
Alter der abgefragten Daten	aktuelle Daten	aktuelle Daten
Anzahl der ergebnislos gebliebenen Maßnahmen (abgefragte Daten waren ganz oder teilweise nicht verfügbar)	0	0
Anordnung durch		
Richter	0	2
Polizeipräsident oder Vertreter im Amt	15	4
Anzahl betroffener Personen	15	6
davon Störer	15	6
davon Nichtstörer	0	0
Anzahl der Benachrichtigungen	15	5
davon Grund der Nichtbenachrichtigung	0	1 Person nicht bekannt

2. Bericht nach SOG

2.1 Amtshandlungen von Bediensteten ausländischer Polizeibehörden oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Maßgabe der Artikel 17 bis 23 des Rahmenbeschlusses 2008/615/JI (Prüm-Beschluss) in der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß §30a Absatz 3 SOG

Gemäß §30a Absatz 1 Satz 1 SOG können Polizeivollzugsbeamte des Bundes oder eines anderen Landes unter der Maßgabe der Nummern 1 bis 5 in der Freien und Hansestadt Hamburg Amtshandlungen vornehmen. Sie haben hierbei die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbeamten der Freien und Hansestadt (vgl. §30a Absatz 2 Satz 1 SOG). Die Absätze 1 und 2 gelten gemäß §30a Absatz 3 Satz 1 SOG entsprechend für Bedienstete ausländischer Polizeibehörden oder -dienststellen, soweit dies durch völkerrechtliche Vereinbarungen geregelt ist oder die zustän-

dige Behörde Amtshandlungen dieser Polizeibehörden oder Polizeidienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt, sowie für Bedienstete von Polizeibehörden oder -dienststellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den Fällen der Artikel 17 bis 23 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. EU Nr. L 210 S. 1). Der Senat hat die Bürgerschaft über nach §30a Absatz 3 Satz 1 SOG vorgenommene Einsätze jährlich zu unterrichten (vgl. §30a Absatz 3 Satz 2 SOG).

Im Berichtszeitraum wurden folgende Einsätze im Rahmen des G20-Gipfels vom 5. Juli bis zum 8. Juli 2017 innerhalb der Besonderen Aufbauorganisation Michel von Bediensteten im Sinne des §30a Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 SOG in Hamburg durchgeführt:

Anzahl eingesetzter ausländische Bediensteter	Herkunftsstaat	Amtshandlungen / Maßnahmen
20	Österreich	Lotsung / Schleusung im Einsatzabschnitt Verkehr
17	Dänemark	Lotsung / Schleusung im Einsatzabschnitt Verkehr
36	Niederlande	Lotsung / Schleusung im Einsatzabschnitt Verkehr
20	Österreich	Spezialeinsatzkommando COBRA im Einsatzabschnitt Intervention
75	Österreich	Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit WEGA im Einsatzabschnitt Eingreifkräfte
2	Frankreich	Technische Unterstützung für Absperrgerät DRAP (geländetaugliches Einsatzfahrzeug mit Ladefläche)

2.2 Handlungen hamburgischer Polizeivollzugsbeamter außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 30b Absatz 1 SOG

Gemäß § 30b Absatz 1 Satz 2 SOG dürfen Polizeivollzugsbeamte der Freien und Hansestadt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, soweit dies durch völkerrechtliche Vereinbarungen geregelt ist oder wenn es das Recht des jeweiligen Staates vorsieht; sie haben dann die danach vorgesehenen Rechte und Pflichten. Der Senat hat die Bürgerschaft über nach § 30b

Absatz 1 Satz 2 SOG vorgenommene Einsätze jährlich zu unterrichten (vgl. § 30b Absatz 1 Satz 3 SOG).

Im Berichtszeitraum wurden keine entsprechenden Einsätze nach § 30b Absatz 1 Satz 2 1. Alternative oder 2. Alternative SOG durchgeführt.

III.

Petition

Die Bürgerschaft wird gebeten, die Mitteilung des Senats zur Kenntnis zu nehmen.